

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0801/2012

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Claudia Völcker
Michael Stöckel

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Produkt: 36110

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	13.06.2012	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Grundlagen, Beschlüsse, Empfehlungen und sachliche Hinweise

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss folgende Beschlussfassung:

Grundlagen, Beschlüsse, Empfehlungen und sachliche Hinweise für die Kindertagespflege

I. Grundlagen

Der Bundesgesetzgeber hat die Kindertagespflege als Angebot der Erziehung, Bildung und Betreuung neben Kindertagesstätten in den letzten Jahren neu ausgerichtet.

Die Ausgestaltung der Kindertagespflege als Leistungsangebot der Jugendhilfe wird in den §§ 22-24a SGB VIII umrissen, Vorschriften zur Pflegerlaubnis regelt § 43 SGB VIII.

Für das Land hat der Landesjugendhilfeausschuss „Empfehlungen zur Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz“ weitere Konkretisierungen und Präzisierungen vorgenommen (08.02.2010, aktualisierte Fassung).

II. Beschlüsse

1. Persönliche und fachliche Qualifikation von Tagespflegepersonen

1.1 Eignung, Qualifizierung und Fortbildung

Geeignete Kindertagespflegepersonen müssen sich gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen.

Als Nachweis für die fachliche Qualifikation gilt der erfolgreiche Abschluss einer Qualifikationsmaßnahme nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Curriculum (160 Unterrichtsstunden). Mindestens ist eine Grundqualifikation (80 Stunden) vorzuweisen. Bei Kindertagespflegepersonen mit pädagogischer Ausbildung oder Erfahrung in der Kindertagespflege können vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege auch über Vertiefungs- oder Weiterbildungsveranstaltungen nachgewiesen werden.

Die Anerkennung der Qualifikation ist Voraussetzung der Vermittlung durch den DKSB e.V.

Auch Kindertagespflegepersonen, die Kinder in der elterlichen Wohnung betreuen (sog. Kinderfrauen) haben eine Grundqualifizierung (z. B. 80 Stunden Qualifizierungskurs) nachzuweisen, bevor sie durch den DKSB e.V. zur Betreuung vermittelt werden.

Eine regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen wird erwartet und gilt für Kindertagespflegepersonen als Selbstverpflichtung.

1.2 Anerkennung (Pflegerlaubnis)

Kindertagespflegepersonen, die länger als 15 Stunden pro Woche über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten ein oder mehrere Kinder (max. 5 gleichzeitig anwesende) im eigenen Haushalt betreuen, bedürfen gemäß § 43 SGB VIII einer Pflegerlaubnis.

Diese wird auf Antrag vom zuständigen Jugendamt erteilt.

Ohne Vorlage einer gültigen Pflegerlaubnis erfolgt keine Vermittlung durch den DKSB e.V. und in der Folge keine Zahlung einer laufenden Geldleistung durch die Stadt Speyer.

Kindertagespflegepersonen, die Kinder in der elterlichen Wohnung betreuen (Kinderfrauen), benötigen keine Pflegerlaubnis, da es dafür keine gesetzliche Grundlage gibt.

Die Stadt Speyer verlangt sowohl von den Kindertagespflegepersonen als auch von allen erwachsenen Haushaltsmitgliedern die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Des Weiteren werden ein ärztliches Attest sowie die regelmäßige Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, i. d. R. alle 2 Jahre gefordert. Vorausgesetzt wird weiter der Abschluss einer gesetzlichen Unfallversicherung.

Räume und Ausstattung sollen entwicklungsfördernd und kindgemäß sein. Für Kinder unter drei Jahren sind Schlaf- und Rückzugsmöglichkeiten vorzuhalten, für Schulkinder angemessene Möglichkeiten, um in Ruhe die Hausaufgaben zu erledigen.

1.3 Familienangehörige als Kindertagespflegepersonen

Großeltern, Geschwister, Tanten, Onkel etc. werden als Kindertagespflegeperson vom Jugendamt anerkannt, wenn sie eine Pflegeerlaubnis erteilt bekommen haben und der Betreuungsbedarf nachgewiesen wurde.

2. Anerkennung des Bedarfs an Kindertagespflege

Maßgeblich ist gemäß § 24 Abs. 1-3 der individuelle Bedarf.

Für Kinder unter zwei Jahren und Schulkinder sind neben Plätzen in Einrichtungen Plätze in Kindertagespflege vorzuhalten,

- wenn dies für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschafts-fähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- beide Elternteile oder der allein erziehende Elternteil
 - berufstätig sind, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind (Vgl. Pkt. 2.3),
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Für Kinder vom abgeschlossenen zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt kommt unter Berücksichtigung des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes Kindertagespflege vorrangig als ergänzendes Angebot in Betracht.

2.1 Abgrenzung Kindertagespflege - Babysitting

Kindertagespflege wird ab einer Betreuungszeit von 5 Stunden / Kind wöchentlich anerkannt. Eine geringere Stundenzahl gilt in der Regel als Babysitting und ist von den Eltern privat zu finanzieren.

In Abstimmung mit den Frühen Hilfen kann im Einzelfall anders verfahren werden. Die Einzelfälle sind zu dokumentieren und einer Evaluation zuzuführen.

2.2 Mutterschutzzeiten

Befindet sich ein Kind in Kindertagespflege, dessen Erziehungsberechtigte Mutterschutzzeit erhält, so kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch die Stadt Speyer für die Zeit des Mutterschutzes Kindertagespflege von 5 Stunden / Woche gewährt werden.

2.3 Kindertagespflege bei Arbeitslosigkeit

Wenn ein Elternteil arbeitssuchend ist und es in der Familie keine Möglichkeit gibt, das Kind zu betreuen, können im Sinne einer Einzelfallentscheidung durch die Stadt Speyer 5 Stunden / Woche Kindertagespflege gewährt werden.

2.4 Kindertagespflege in Ferienzeiten und an „Brückentagen“

Kindertagespflege wird nicht ausschließlich für die Zeiten von Schulferien gewährt. Für zusätzliche Betreuungszeiten an Brücken- bzw. Feiertagen werden von der Stadt Speyer keine Kosten übernommen.

2.5 Zweijährige in Kindertagespflege

Ab Vollendung des 2. Lebensjahrs besteht in Rheinland-Pfalz ein Rechtsanspruch auf einen Teilzeitplatz in einer Kindertagesstätte.

Für Zeiten, in denen die Betreuung eines Kindes nicht über die Kindertagesstätte gewährleistet werden kann (z. B. bei einem Teilzeitplatz), werden bei nachgewiesenem Bedarf zusätzliche Betreuungsstunden über Kindertagespflege genehmigt.

Übergangsregelung

Kinder, die ab dem Monat des 2. Geburtstages einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte haben und für die zu diesem Zeitpunkt nicht mindestens ein Kindergartenplatz in Teilzeit bereit gestellt werden kann, können laut Beschluss des Jugendhilfe-ausschusses vom 08.07.2010 im Rahmen von Kindertagespflege betreut werden, bis ein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht.

In diesem Fall werden die Kosten der Kindertagespflege analog einem Teilzeitplatz in einer Kindertagesstätte bis zu 30 Stunden/ Woche in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr übernommen.

3. Bedarfsermittlung, Bedarfsprüfung und Vermittlung

Die Ermittlung des Bedarfs erfolgt in Speyer durch den Deutschen Kinderschutzbund e.V.

Die Bewilligung des festgestellten Bedarfs obliegt der Stadt Speyer und wird wahrgenommen durch die Abt. 460 Kindertagesstätten / Kindertagespflege.

Der DKSB e.V. übernimmt die Vermittlung, wenn eine Pflegeerlaubnis vorliegt und der Bedarf geprüft ist.

3.1 Anerkennung von Betreuungszeiten

Die Betreuungszeit umfasst den Zeitraum der Betreuung in der Wohnung der Eltern bzw. in den Wohnräumen der Kindertagespflegeperson einschließlich Fahr- und Wegezeiten.

Für diese Zeit wird Kindertagespflegepersonen von der Stadt Speyer eine laufende Geldleistung (vgl. Punkt 4) gewährt.

Fahr- und Wegezeiten

Eltern sind dafür verantwortlich, ihre Kinder zur Kindertagespflegeperson zu bringen und nach Ende der Betreuungszeit abzuholen.

Werden Kinder von der Kindertagespflegeperson aus einer Kindertagesstätte / Schule abgeholt, werden dafür benötigte Fahrzeiten ab der Aufnahme des Kindes als Betreuungszeiten anerkannt.

Fahrtkosten werden von der Stadt Speyer nicht übernommen.

4. Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen / Kinderfrauen

Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Speyer haben, erhalten Kindertagespflegepersonen ab dem tatsächlichen Beginn der Betreuung folgende Geldleistungen (s. JHA-Beschluss vom 19.06.2007):

Geldleistung für Erziehung und Betreuung

- a) 3,50 €/ Stunde bei Nachweis eines Qualifikationskurses mit 160 Unterrichtseinheiten und
- b) 2,80 €/ Stunde, wenn die Betreuung nach Absolvierung von 80 Stunden eines laufenden Qualifikationskurses beginnt.

Sachaufwand

20,00 € pro Kind und Monat (für Strom, Miete, etc. - ohne Essen).

Kindertagespflegepersonen, die Kinder in der elterlichen Wohnung betreuen (Kinderfrauen)

haben darauf keinen Anspruch, da hier der Aufwand bei den Eltern liegt.

Eingewöhnungspauschale

Für die Eingewöhnungsphase wird ein Pauschalbetrag von 50,00 € pro Kind gewährt.

Für Schulkinder entfällt dieser Pauschalbetrag.

Übernachtungspauschale

Es wird eine Übernachtungspauschale pro Kind und Nacht in Höhe von 10,00 € bezahlt.

Die Pauschale deckt die Betreuung in der Zeit von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr ab.

Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung für Kindertagespflege werden auf Antrag und Nachweis von der Stadt Speyer erstattet.

Für Kinderfrauen ist von den Eltern eine Unfallversicherung abzuschließen, gegenüber der Stadt Speyer besteht kein Erstattungsanspruch.

Krankenversicherung inkl. Pflegeversicherung ohne Zusatzleistungen

Kindertagespflegepersonen sind angehalten zu prüfen, ob eine Familienversicherung möglich ist. Auf Antrag und Nachweis erstattet die Stadt Speyer 50% der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (siehe JHA-Beschluss vom 29.01.2009).

Kosten für eine Private Krankenversicherung werden von der Stadt Speyer auf Antrag und Nachweis in gleicher Weise anteilig erstattet, wenn keine gesetzliche Versicherung möglich ist, jedoch maximal bis zur Höhe des Anteils bei einer gesetzlichen Versicherung.

Rentenversicherung

Von der gesetzlichen Rentenversicherung wird auf Antrag und Nachweis vom angemessenen Beitrag die Hälfte erstattet. Gleiches gilt für Riester Renten.

Kapitalbildende und drittbegünstigende Rentenversicherungen werden nicht berücksichtigt.

Krankenversicherung und Rentenversicherung werden nur dann anteilig erstattet, wenn die Kindertagespflegeperson (Kinderfrau) nicht bei der Familie angestellt ist.

5. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag ist jeweils zum 1. eines laufenden Monats fällig.

Liegt der Betreuungsbeginn zwischen dem 1. und 14. eines Monats, wird ein voller

Elternbeitrag erhoben. Liegt der Betreuungsbeginn zwischen dem 15. und 31. eines Monats, wird ein hälftiger Elternbeitrag erhoben.

6. Verpflegungskosten

Kosten für Essen und Getränke, die die Kindertagespflegeperson den Kindern zur Verfügung stellt, sind mit den Eltern eigenverantwortlich abzurechnen.

Bei der Verarbeitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln ist die Hygieneverordnung für das Bundesland Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen.

Bildungs- und Teilhabepaket

Anträge zur Bezuschussung der Mittagsverpflegung in Kindertagespflege können von Eltern, die leistungsberechtigt sind (SGB II, Wohngeld, SGB XII, Kindergeldzuschlag), gestellt werden.

Bei einem bewilligten Antrag zur anteiligen Übernahme der Kosten der Mittagungsverpflegung wird von durchschnittlichen Kosten in Höhe von 2,00 € / Tag ausgegangen.

Hiervon erstattet die Stadt Speyer auf Antrag und Nachweis maximal 1,00 € / Tag an die Kindertagespflegeperson.

III. Empfehlungen und Hinweise

1. Erkrankung des Kindes

Wenn ein Arzt entscheidet, dass ein Kind aus gesundheitlichen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann, ist auch eine Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege ausgeschlossen.

Für nicht erbrachte Betreuungsstunden infolge der Erkrankung des Kindes wird der Kindertagespflegeperson die Geldleistung weiter gewährt. Daraus resultierende Fehlzeiten müssen nicht nachgearbeitet werden.

Eltern und Kindertagespflegeperson sollen sich verständigen, wie zu verfahren ist, wenn das Kind während der Betreuungszeit bei der Kindertagespflegeperson / Kinderfrau erkrankt bzw. sich verletzt. Es empfiehlt sich dazu eine Vereinbarung zu treffen.

2. Besteuerung der Bezüge durch das Finanzamt

Die Kindertagespflegepersonen gelten als selbstständig tätig.

Die Geldleistung ist nach dem geltenden Steuerrecht als Einnahme zu versteuern.

3. Urlaub der Kindertagespflegeperson / Kinderfrau

Regelungen zur Anzahl der Urlaubstage sowie dem Zeitraum, in dem diese in Anspruch genommen werden, sind im Rahmen der (vertraglichen) Vereinbarungen zwischen den Eltern und den Kindertagespflegepersonen zu treffen.

Es besteht die Empfehlung, dass der Kindertagespflegeperson in Absprache mit den Eltern bis zu 20 Tagen Urlaub anerkannt werden. Sofern die Eltern keine Ersatzbetreuung in Anspruch nehmen, werden die laufenden Geldleistungen weiter gewährt.

Begründung:

In den vergangenen Monaten entstanden diverse Regelungsbedarfe für den Aufgabenbereich der Kindertagespflege. Die vorgelegte Beschlussvorlage wurde in Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund Speyer erarbeitet. Sie beinhaltet neben einem kurzen Blick auf die rechtlichen Grundlagen alle bereits gefassten Beschlüsse und wurde durch neue Beschlussvorschläge (kursiv gehalten) fortgeschrieben.

Des Weiteren wurden Empfehlungen und Sachlagen für die Kindertagespflege ergänzt.